

Neue Aufgabenteilung zwischen Volkswirtschaftsdirektion und Baudirektion und Überführung des Amtes für Verkehr in ein Amt für Mobilität (Änderung von Verordnungen)

(vom 2. Dezember 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Amt für Verkehr wird in Amt für Mobilität umbenannt.

II. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007,
- b. Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997,
- c. Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012,
- d. Verordnung über das Gesamtverkehrsmodell vom 29. April 2015,
- e. Einführungsverordnung zur Seilbahnverordnung vom 23. November 1977,
- f. Kantonale Personenbeförderungsverordnung vom 1. Dezember 1999,
- g. Verordnung zum Zürcher Fluglärm-Index vom 7. Dezember 2011,
- h. Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes vom 2. Mai 2012.

III. Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

IV. Gegen die Verordnungsänderungen und Dispositiv III kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI. RRB Nrn. 317/2006, 1695/2007 und 886/2008 werden aufgehoben.

VII. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Silvia Steiner

Die Staatschreiberin:

Kathrin Arioli

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 2. Dezember 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen

(§ 58)

Bst. A–C unverändert.

D. Volkswirtschaftsdirektion

1. Strategische Steuerung Mobilität und Verkehr
2. Gesamtverkehrskonzepte einschliesslich Mobilitäts- und Gesamtverkehrscontrolling, Agglomerationsprogramme, Erarbeitung des Inhalts und Vertretung des Kapitels Verkehr im kantonalen Richtplan, Interessenvertretung in der regionalen Richtplanung Verkehr, Einbringung der verkehrlichen Interessen in den Konzepten und im Sachplan Verkehr des Bundes
3. Öffentlicher Verkehr einschliesslich Bewirtschaftung Verkehrsfonds
4. Strassenverkehr einschliesslich Bewirtschaftung Strassenfonds ohne Liegenschaften (Gesamtverantwortung Strassenrecht, Grundlagen der Verkehrsfinanzierung, strategische Planung neuer Strassen, Aufsicht über die übertragenen Zuständigkeiten an die Städte Zürich und Winterthur, Beitragswesen, Baulinien)
5. Luftverkehr einschliesslich luftfahrtrechtliche Verfahren des Bundes, Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL)
6. Flughafen einschliesslich Beteiligung an der Flughafen Zürich AG und fluglärmbedingte Entschädigungsverfahren gegen den Kanton (formelle und materielle Enteignungen)

Ziff. 4 wird zu Ziff. 7.

Ziff. 6–25 werden zu Ziff. 8–27.

Bst. E und F unverändert.

G. Baudirektion

1. Strassen
 2. Öffentlicher Grund einschliesslich Bewilligungen und Konzessionen
- Ziff. 3–5 unverändert.
6. Formelle und materielle Enteignungsrechte und Landerwerbsgeschäfte
- Ziff. 7–29 unverändert.

Anhang 2: Gliederung der Direktionen

(§ 59)

Bst. 1–3 unverändert.

4. Volkswirtschaftsdirektion

4.1 Verwaltungseinheiten mit Amtsstruktur

lit. a unverändert.

b. Amt für Mobilität

Ziff. 4.2 unverändert.

Bst. Ziff. 5–7 unverändert.

Anhang 3: Selbstständige Entscheidungskompetenzen der Verwaltungseinheiten

(§ 66)

Verwaltungseinheit

*Sachbereiche mit Entscheidungskompetenz
im eigenen Namen*

Ziff. 1–3 unverändert.

4. Volkswirtschaftsdirektion

Ziff. 4.1 unverändert.

4.2 Amt für Mobilität

lit. a–c unverändert.

Ziff. 5–7 unverändert.

Bauverfahrensverordnung (BVV)

(Änderung vom 2. Dezember 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung wird der Ausdruck «AFV» durch «TBA» ersetzt.

In Ziff. 5.7, 5.11 und 5.12 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung werden die Ausdrücke «AFV» und «AFV (Stab)» durch «AFM» ersetzt.

Anhang zur Bauverfahrensverordnung

Erforderliche Beurteilungen durch kantonale Stellen (§§ 7, 8 und 19)

a. In der nachstehenden Tabelle sind aufgeführt:

Spalte 1 unverändert.

Spalte 2: die beantragenden Stellen mit folgenden Kurzbezeichnungen:

AFM Amt für Mobilität
(Volkswirtschaftsdirektion)

Die weiteren Bezeichnungen bleiben unverändert.

Spalte 3–5 unverändert.

lit. b unverändert.

In Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung wird das «x» in der Spalte «§ 19» entfernt.

Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV) **(Änderung vom 2. Dezember 2020)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den Anhängen 1–4 werden die Ausdrücke «Amt für Verkehr» durch «Amt für Mobilität» und «AFV» durch «AFM» ersetzt.

Verordnung **über das Gesamtverkehrsmodell (GVMV)** **(Änderung vom 2. Dezember 2020)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Gesamtverkehrsmodell vom 29. April 2015 wird wie folgt geändert:

§ 1. Das Amt für Mobilität (Amt) betreibt zum Zweck der kantonalen Verkehrsplanung ein Gesamtverkehrsmodell, das die Wechselwirkungen zwischen den Verkehrsmitteln sowie zwischen der Verkehrs- und der Siedlungsentwicklung abbildet.

Gesamtverkehrsmodell
a. Grundsatz

**Einführungsverordnung
zur Seilbahnverordnung (ESebV)
(Änderung vom 2. Dezember 2020)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Einführungsverordnung zur Seilbahnverordnung vom 23. November 1977 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 9 wird der Ausdruck «Amt für Verkehr» durch «Amt für Mobilität» ersetzt.

**Kantonale Personenbeförderungsverordnung
(KPBV)
(Änderung vom 2. Dezember 2020)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Personenbeförderungsverordnung vom 1. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 und 3, 5 Abs. 2, 6, 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 wird der Ausdruck «Amt für Verkehr» durch «Amt für Mobilität» ersetzt.

**Verordnung
zum Zürcher Fluglärm-Index (ZFI-VO)
(Änderung vom 2. Dezember 2020)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Zürcher Fluglärm-Index vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 3, 12 Abs. 2 und 15 Abs. 1 wird der Ausdruck «Amt für Verkehr» durch «Amt für Mobilität» ersetzt.

**Verordnung
zum Luftfahrtrecht des Bundes (VLB)
(Änderung vom 2. Dezember 2020)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes vom 2. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 1, 2 Abs. 1, 3 und 5 werden die Ausdrücke «Amt für Verkehr» durch «Amt für Mobilität» und «AFV» durch «AFM» ersetzt.

Begründung

A. Ausgangslage

Aufgrund technologischer Innovationen und gesellschaftlicher Veränderungen wandeln sich die Mobilitätsmuster von Personen und Gütern. Die fortschreitende Digitalisierung ermöglicht neben einem immer höheren Automatisierungsgrad des Verkehrs auch vermehrt nutzerspezifische Informations-, Reservierungs- und Bezahlsysteme. Es entstehen Mobilitätsangebote, bei denen die Grenzen zwischen dem individuellen und dem öffentlichen Verkehr verschwimmen. Im Güterverkehr führen die Digitalisierung und der zunehmende Online-Handel zudem zu neuen Anforderungen an die Logistikketten.

Für den Kanton Zürich ist es entscheidend, dass technologische Entwicklungen und Innovationen im Personen- und Güterverkehr rechtzeitig erkannt, geeignete Rahmenbedingungen geschaffen und Entwicklungen gezielt angestossen werden.

Der Regierungsrat hat deshalb entschieden, Aufgaben, Zuständigkeiten und Prozesse mit Blick auf die geänderten heutigen und zukünftigen Herausforderungen in der Mobilität auf den 1. Januar 2021 neu zu regeln (RRB Nr. 771/2020). Zur Stärkung der neuen Rolle soll das Amt für Verkehr (AFV) auf den 1. Januar 2021 in ein neues Amt für Mobilität (AFM) übergeführt werden. Bezüglich Aufgaben soll das AFM verstärkt und gezielt auf Zukunftsthemen wie Digitalisierung, Dekarbonisierung, Mobilität und Klimaschutz, Infrastruktur der Zukunft usw. ausgerichtet werden. Dies erlaubt es, die Legislaturziele des Regierungsrates in den Bereichen Verkehr, Gesellschaft und Umwelt besser aufeinander abzustimmen und den Verkehr im Kanton Zürich nachhaltig, sozial- und gesellschaftsverträglich zu steuern und weiterzuentwickeln. Im Gegenzug sollen Aufgaben im Bereich der Planung von Strassenprojekten (Vorstudien entsprechend der Phase 2 gemäss SIA-Norm 112: 2014) und der Baupolizei vom heutigen AFV in das Tiefbauamt (TBA) der Baudirektion wechseln. Mit diesen Änderungen werden die Anzahl der Ansprechpersonen für die Gemeinden verkleinert und die Arbeiten sowie die Abläufe optimiert.

Die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion wurden beauftragt, die im Beschluss Nr. 771/2020 aufgeführten Arbeiten aufzunehmen und dem Regierungsrat die notwendigen Anträge fristgerecht zum Beschluss vorzulegen. Soweit es dabei um die Anpassung der Organisation der Verwaltung geht, ist der Regierungsrat zuständig (§ 32 Abs. 4 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [OG RR; LS 172.1]).

B. Änderungsbedarf

Gemäss § 58 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11) richten sich die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen nach Anhang 1 zu dieser Verordnung. In ihrem Zuständigkeitsbereich bereiten die Direktionen die Geschäfte des Regierungsrates vor und erledigen selbstständig die ihnen übertragenen Aufgaben. Sie üben die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung ihrer Verwaltungseinheiten und über den Geschäftsgang der ihnen angegliederten Einheiten aus. Schliesslich gewährleisten sie die zweckmässige Verwendung der Mittel aus den Fonds. Vor diesem Hintergrund sind im Anhang 1 zur VOG RR die Kapitel D und G an die neuen Zuständigkeiten anzupassen.

Der Regierungsrat beschliesst gemäss § 59 Abs. 2 VOG RR Änderungen der Gliederung einer Direktion, welche die Verwaltungseinheiten mit Amtsstruktur betreffen. Demzufolge ist die Namensänderung des Amtes für Verkehr in «Amt für Mobilität» mit der Abkürzung «AFM» vom Regierungsrat zu beschliessen. In den Anhängen 2 und 3 ist die Namensänderung nachzuführen.

Weitere Anpassungen sind in der Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6), der Kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV; LS 704.11), der Verordnung über das Gesamtverkehrsmodell (GVMV; LS 722.61), der Einführungsverordnung zur Seilbahnverordnung (ESebV; LS 743.2), der Kantonalen Personenbeförderungsverordnung (KPBV; LS 744.11), der Verordnung zum Zürcher Fluglärm-Index (ZFI-VO; LS 748.15) und der Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes (VLB; LS 748.2) vorzunehmen.

C. Zu den einzelnen Änderungen im Anhang 1 lit. D VOG RR

Lit. D im Anhang 1 der VOG RR regelt die Zuständigkeiten der Volkswirtschaftsdirektion. Mit den nachstehend beschriebenen Änderungen wird dem neuen Aufgabenbereich des AFM Rechnung getragen. Zudem werden die Zuständigkeiten klarer und verständlicher strukturiert. Dazu werden die bisherigen Ziff. 1–3 teilweise neu formuliert und neu strukturiert. Die bisherige Ziff. 4 wird neu zu Ziff. 7. Die bisherigen Ziff. 6–25 werden neu zu Ziff. 8–27.

Ziff. 1 trägt mit der Einfügung des Begriffs der Mobilität der grundlegenden Neuausrichtung des AFM Rechnung. Die in der bisherigen Fassung der VOG RR enthaltenen Zuständigkeiten werden nicht aufgehoben, sondern in andere Ziffern verschoben.

Ziff. 2 regelt die Zuständigkeit des AFM im Bereich des Gesamtverkehrs und der Richtplanung. Das AFM ist zuständig für die Erarbeitung und periodische Fortschreibung des kantonalen Gesamtverkehrskonzepts (GVK) und der regionalen Gesamtverkehrskonzepte (rGVK). Im Rahmen dieser Konzepte werden die Strategien, Konzepte und Planungen der einzelnen Verkehrsarten (öffentlicher Verkehr [öV], motorisierter Individualverkehr, Velo- und Fussverkehr, Güterverkehr sowie Luftverkehr) untereinander und mit weiteren Interessen abgestimmt (wie z.B. Raumentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz). Zentrale Grundlage bilden der kantonale Richtplan (KRP) und die für die einzelnen Verkehrsarten geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Mobilitäts- und Gesamtverkehrscontrolling gehört ebenfalls in die Zuständigkeit des AFM (vgl. kantonalen Richtplan, Pkt. 4.1.3 lit. a). Grundlage für das Controlling sind die in den übergeordneten Instrumenten (KRP, regionale Richtpläne [RRP], GVK, rGVK) festgelegten Strategien, Zielsetzungen, Handlungsschwerpunkte und Massnahmen. Das Controlling umfasst:

- die Prüfung der Konformität von Programmen und strategischen Projekten (Ausbauten Strassen und öV-Angebot usw.) sowie von Konzepten und Strategien (z.B. Bauprogramm für Staatsstrassen, langfristige Entwicklung des Angebots des öffentlichen Verkehrs, Weiterentwicklung des Velonetzplans sowie Konzepte im Bereich des Güterverkehrs, der Logistik und der Flughafenpolitik des Regierungsrates),
- das Monitoring der Umsetzung der in den übergeordneten Instrumenten festgelegten Zielen, Handlungsschwerpunkten und Massnahmen,
- das Monitoring der allgemeinen Entwicklung im Verkehr (Angebot, Nachfrage, Finanzen usw.) und dem Umfeld (Raum, Energie, Umwelt usw.) sowie
- die Festlegung allfälligen Handlungsbedarfs und die Beantragung von Steuerungsmassnahmen an den Regierungsrat (RRB Nr. 25/2018).

In Ziff. 2 werden neu ausdrücklich die Agglomerationsprogramme erwähnt. Diese werden schon heute durch das AFV bearbeitet. Die zuständigen kantonalen Stellen aus den Bereichen Verkehr, Siedlung und Landschaft wirken dabei mit. Die Volkswirtschaftsdirektion bzw. das AFM ist verantwortlich für die Erarbeitung und Einreichung der Agglomerationsprogramme beim Bund und die Steuerung und Koordination der Umsetzung. Dies schliesst auch das Umsetzungscontrolling sowie das Budget-, Finanzierungs-, Rechnungs- und Berichtswesen mit ein. Die Volkswirtschaftsdirektion bzw. das AFM arbeitet dabei eng mit den betroffenen kantonalen Stellen (insbesondere TBA und Zürcher

Verkehrsverbund [ZVV]), externen Planungs- und Massnahmenträgern (Kantone Aargau, Schaffhausen, St. Gallen und Schwyz, Verein «Agglo Obersee», Verein Agglomeration Schaffhausen, Gemeinden, Transportunternehmungen) und dem Bund zusammen.

Neu in der VOG RR verankert ist die bereits heute gelebte Zuständigkeit des AFM bezüglich des Kapitels «Verkehr» im KRP. Das AFM bereitet die Inhalte für die periodischen Teilrevisionen des KRP Verkehr vor. Das AFM stimmt sich dabei mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) als für den KRP gesamtverantwortliche und verfahrensführende Stelle ab. Die Vorbereitung der Teilrevisionen geschieht in Abstimmung mit den berührten kantonalen Stellen (insbesondere TBA und ZVV). Die Antragstellung erfolgt durch die Baudirektion als gesamtverantwortliche Direktion für den KRP. Die Volkswirtschaftsdirektion vertritt neu die entsprechenden Anträge in den vorberatenden Kommissionen des Kantonsrates und im Kantonsrat.

Das AFM erarbeitet bei Bedarf verkehrliche Grundlagen für die RRP (z.B. Velonetzplan) und bringt diese den Planungsverbänden, den betroffenen Ämtern und Fachstellen zur Kenntnis. In den Prüfungs- und Festsetzungsprozessen der RRP ist das AFM kantonsintern inhaltlich federführend für den Bereich Verkehr. Es stimmt die für den Bereich Verkehr relevanten Stellungnahmen der Volkswirtschaftsdirektion aufeinander ab und nimmt zuhanden der verfahrensführenden Baudirektion Stellung. Das AFM vertritt die verkehrlichen Themen gegenüber den für die Antragstellung der RRP zuständigen regionalen Planungsverbänden. Es stimmt sich kantonsintern mit dem ARE ab, das auf kantonomer Ebene für die RRP gesamtverantwortlich und verfahrensführend ist.

Konkretisiert wird auch die Zuständigkeitsregelung bezüglich der Konzepte des Bundes und des Sachplans Verkehr des Bundes. Beim Sachplan Verkehr vertritt die Volkswirtschaftsdirektion bzw. das AFM die verkehrlichen Interessen des Kantons bei Revisionen des Programmteils und der Umsetzungssteile Strasse (SIN), Schiene (SIS) und Luftfahrt (SIL) sowie bei Stellungnahmen zu den Konzepten Verkehr (aktuell Konzept Güterverkehr auf der Schiene). Die Volkswirtschaftsdirektion nimmt gegenüber der verfahrensführenden Baudirektion Stellung und stellt entsprechende Anträge. Eine besondere Zuständigkeitsregelung gilt für den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL). Diese wird unter Ziff. 5 ausgeführt.

Die Zuständigkeit im öffentlichen Verkehr bleibt unverändert, wird aber in Ziff. 3 aufgeführt. Neu wird die Bewirtschaftung des Verkehrsfonds aus Gründen der Klarheit in dieser Ziffer aufgeführt. Sie war bisher in Ziff. 1 aufgeführt.

Die neue Ziff. 4 regelt die Zuständigkeit des AFM bezüglich Strassenverkehr (bisher in Ziff. 3). Der Strassenfonds bleibt wie bis anhin in der Zuständigkeit des AFM; bisher war diese Zuständigkeit in Ziff. 1 geregelt. Die Zuständigkeiten in der Rechtsetzung im Strassenrecht werden in Anwendung von § 32 Abs. 2 OG RR wie folgt aufgeteilt: Die Volkswirtschaftsdirektion trägt die Gesamtverantwortung für das Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz (EG NSG; LS 722.2) und das Strassengesetz (StrG; LS 722.1). Die Baudirektion ist in Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion für Anpassungen des Strassengesetzes und des EG NSG federführend zuständig, soweit es ihre Verantwortlichkeit ab Phase 2 der SIA-Norm 112:2014 betrifft, und umfassend zuständig für die Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3) und die Verkehrserschliessungsverordnung (LS 700.4). In die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion fallen die Grundlagen der Verkehrsfinanzierung und die strategische Planung von neuen Strassen (Phase 1 gemäss SIA-Norm 112:2014). Als solche Strassen gelten Grossprojekte wie neue Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen (z. B. Ortsumfahrungen). Nicht als neue Strassen gelten hingegen Spurausbauten an bestehenden Strassen für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und den Velo- und Fussverkehr. Hier ist die Volkswirtschaftsdirektion zuständig für die fachliche Erarbeitung von Richtplaneinträgen sowie für Grundsätze der Standards, soweit sie aus Sicht der Richtplanung und Netzhierarchie von Bedeutung sind.

Mit Beitragswesen gemäss Ziff. 4 sind Beiträge für Umweltschäden und topografische Sonderlastenausgleiche gemäss §§ 29 und 30 StrG gemeint. Auch die Detailregelung der Umsetzung der in der Volksabstimmung vom 27. September 2020 beschlossenen Änderungen von §§ 29 und 31 StrG liegt in der Verantwortung der Volkswirtschaftsdirektion.

Die neue Ziff. 5 regelt die Zuständigkeiten des AFM bezüglich der luftfahrtrechtlichen Verfahren des Bundes und des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL). Gestützt auf eine verwaltungsinterne Regelung lag der SIL bis zur Genehmigung des Objektblattes SIL 1 durch den Bundesrat und der Festsetzung der entsprechenden Kapitel im kantonalen Richtplan in der Federführung der Volkswirtschaftsdirektion (RRB Nr. 253/2006). Diese Regelung hat sich bewährt. Angesichts der politischen Bedeutung des Flughafens und der sehr detaillierten Festlegungen im SIL soll diese Regelung nun in der VOG RR verankert werden. Die Volkswirtschaftsdirektion ist deshalb definitiv für den SIL zuständig. Sie arbeitet dabei eng mit der Baudirektion und den entsprechenden Fachstellen zusammen.

In der neuen Ziff. 6 werden die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Flughafen einschliesslich der Beteiligung an der Flughafen Zürich AG (FZAG) und den enteignungsrechtlichen Entschädigungsverfahren gegen den Kanton als ehemaligen Flughafeneigentümer geregelt. Damit ist die Volkswirtschaftsdirektion sowohl zuständig für die Erarbeitung und Vertretung der kantonalen Flughafenpolitik und der Eigentümerstrategie für die FZAG als auch für die Wahrnehmung der Interessen des Kantons als wichtigster Aktionär der FZAG, die über die Staatsvertretung in deren Verwaltungsrat gesichert sind. Weiter fällt auch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss den luftfahrtspezifischen und flughafenspezifischen Erlassen des Kantons in die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion. Neu ist die Volkswirtschaftsdirektion bzw. das AFM auch zuständig für die enteignungsrechtlichen Entschädigungsverfahren gegen den Kanton in dessen Stellung als Enteigner als ehemaliger Eigentümer des Flughafens Zürich (formelle Enteignungen) sowie für fluglärmbedingte Entschädigungsforderungen infolge materieller Enteignung. Diese Zuständigkeit war bisher bei der Baudirektion angesiedelt.

D. Zu den Änderungen in Anhang 1 lit. G VOG RR

Lit. G im Anhang 1 der VOG RR regelt die Zuständigkeiten der Baudirektion. Mit RRB Nr. 771/2020 werden Zuständigkeiten vom AFV in das TBA verschoben. Die neuen Zuständigkeiten des Tiefbauamts werden in Ziff. 1 und 2 von lit. G im Anhang 1 der VOG RR festgehalten. Die Ziff. 3–5 und 7–29 bleiben unverändert. In Ziff. 6 wird der Text in der Klammer weggelassen: «(einschliesslich Prozessvertretung bei Fluglärmschädigungsforderungen)». Denn diese Zuständigkeit wird, wie ausgeführt, in den Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschaftsdirektion übertragen. Die Zuständigkeit des TBA gemäss Ziff. 1 umfasst neu alle Aufgaben ab Vorstudie gemäss SIA-Norm 112:2014, Phase 2. Damit wird die «Projektentwicklung» und die Aufgabe der heutigen Entwicklungsingenieurinnen und -ingenieure vom AFV in das TBA übergeführt. Dies hat zur Folge, dass zukünftig das TBA alleinige Ansprechstelle für Anliegen der Gemeinden ist, welche die Staatsstrassen betreffen. Weiterhin beim AFM verbleibt die strategische Planung neuer Strassen. Für diese Projekte ist das AFM auch zukünftig Ansprechstelle der Gemeinden. Gleiches gilt für die Aufgaben der im AFM angesiedelten Fachstellen, soweit sie deren Aufgabengebiet betrifft.

E. Zu den Änderungen in den Anhängen 2 und 3 VOG RR

Die Änderungen in Anhang 2: Gliederung der Direktionen (Ziff. 4.1 lit. b) und Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten (Ziff. 4.2) der VOG RR betreffen jeweils die Namensänderung bzw. die Nennung des neuen Amtes für Mobilität anstelle des bisherigen Amtes für Verkehr.

F. Zu den Änderungen in verschiedenen weiteren Verordnungen

In den Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung (BVV) werden die baupolizeilichen Aufgaben an bestehenden oder geplanten Staatsstrassen und an Routen für Ausnahmetransporte (ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur) sowie innerhalb von Projektierungszonen oder Baulinien für Nationalstrassen neu dem TBA zugewiesen. Die Änderungen von Ziff. 5.7, 5.11 und 5.12 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung betreffen die neuen Abkürzungen aufgrund der Namensänderung (AFM statt AFV).

Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 des Anhangs der BVV wurden bisher als Verfahren mit abgekürzter Behandlungsfrist gemäss § 19 BVV geführt. Diese Regelung ist aufgrund der häufig notwendigen vertieften Abklärungen nicht sachgerecht und wird aufgehoben. Da häufig auch Beurteilungen aus anderen kantonalen Zuständigkeiten ohne abgekürzte Behandlungsfristen notwendig sind, führt die Einführung der Regelbehandlungsfrist nur in Ausnahmefällen zu einer längeren Verfahrensdauer.

Aufgrund der Namensänderung werden neben den bereits erwähnten Anpassungen in der VOG RR und der BVV zusätzlich folgende weiteren Verordnungen angepasst: die Kantonale Geoinformationsverordnung, die Verordnung über das Gesamtverkehrsmodell, die Einführungsverordnung zur Seilbahnverordnung, die Kantonale Personenbeförderungsverordnung, die Verordnung zum Zürcher Fluglärm-Index und die Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes. Die Änderungen betreffen jeweils lediglich den Namen (neu Amt für Mobilität [AFM] statt Amt für Verkehr [AFV]).

G. Hinfällige Beschlüsse

Mit Beschluss Nr. 317/2006 regelte der Regierungsrat im Rahmen der Bereinigung der Struktur Gesamtverkehr die Aufgabenzuweisung im Strassenverkehr zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion. In der Folge zeigte sich, dass die getroffene Schnittstellenregelung bei den betroffenen Fachleuten innerhalb und wie auch ausserhalb der Verwaltung auf mangelnde Akzeptanz stiess. Gestützt auf die Ergebnisse einer Evaluation beschloss der Regierungsrat am 14. November 2007, die Schnittstelle zwischen den beiden Direktionen zu optimieren, und legte sie neu fest (RRB Nr. 1695/2007). Die Umsetzung dieses Beschlusses brachte einen bedeutenden Eingriff in bestehende Strukturen mit sich, weshalb der Regierungsrat am 11. Juni 2008 (RRB Nr. 886/2008) eine Strukturbereinigung Gesamtverkehr beschloss. Diese Beschlüsse sind mit der neuen Regelung der Zuständigkeiten gegenstandslos und sind daher aufzuheben.

H. Weiteres Vorgehen

Die Umsetzung der neuen Aufgabenteilung bedingt Anpassungen und Neufestlegungen von Prozessen. Diese Arbeiten erfolgen auf Amtsebene.

I. Inkraftsetzung

Da die neue Aufgabenteilung zwischen der Volkswirtschaftsdirektion (AFM) und der Baudirektion (TBA) ab 1. Januar 2021 vollzogen werden soll, sind die Verordnungsänderungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der allfälligen Einreichung einer Beschwerde ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz [VRG; LS 175.2] und die Beschwerdefrist ist auf zehn Tage zu verkürzen [§ 22 Abs. 3 VRG]).